

# Mitteilungen

## der deutschen Patentanwälte

Herausgegeben vom Vorstand der Patentanwaltskammer 97. Jahrgang März 2006

# 3



Carl Heymanns Verlag

ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen.

3. Das Umschreibungsverfahren vor der Markenabteilung bietet keinen Raum für aufwändige Beweiserhebungen zur Feststellung der wahren materiellen Inhaberschaft an einer Marke. (*Nichtamtliche Leitsätze*)

DPMA, Beschl. vom 21. April 2005 (*nicht rechtskräftig*)

*Gründe:*

I. Der Antragsteller war gemeinsam mit Herrn Claus R. im Register eingetragener Mitinhaber der Marke 397 04 055.5 „MASTER TENT“. Beide bildeten seit der Anmeldung der streitgegenständlichen Marke am 31.1.1997 zunächst eine Anmelder- und nach deren Eintragung im Register am 29.9.1998 eine Inhabergemeinschaft.

Mit Antrag vom 8.10.2004, eingegangen am selben Tage, beantragte die Antragsgegnerin durch ihre Verfahrensbevollmächtigten die Umschreibung der Markenrechte auf sich.

Zum Nachweis des Rechtsüberganges trug die Antragsgegnerin vor, die Marke sei am 31.7.1997 von der Vertriebsbüro für Elektrolicht und Zelttechnik Peter S. und Claus R. GbR, für die Anmelder Peter S. und Claus R. angemeldet worden, da nach damaligem Rechtsstand eine GbR nicht markenfähig war. Die Marke habe zum Vermögen der GbR gehört und sei von dieser markenmäßig benutzt worden. Im Jahre 1998 hätten die Gesellschafter der GbR beschlossen, in die Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu wechseln. An der entstandenen M. GmbH & Co. KG seien beide zu gleichen Teilen beteiligt gewesen. Durch die Umwandlung sei das gesamte materielle und immaterielle Vermögen der GbR auf die M. GmbH & Co. KG übergegangen. Hinzu gehöre auch die streitgegenständliche Marke. Als Nachweis der Umwandlung fügte die Antragsgegnerin einen Auszug aus dem Bericht zur Bilanz der M. GmbH & Co. KG per 31.12.1998 bei.

Mit weiterem Schriftsatz vom 10.2.2005 – als Eingabe auf den Amtsbescheid vom 8.12.2004 – ergänzte die Antragsgegnerin ihren Vortrag dahin gehend, sowohl die seinerzeitigen Gesellschafter als auch das DPMA seien irrtümlich davon ausgegangen, dass es sich um eine GbR i.S.d. § 705 BGB gehandelt habe, tatsächlich habe eine OHG i.S.d. § 105 HGB vorgelegen. Die Gesellschaft habe bereits zum Zeitpunkt der Eintragung ein Handelsgewerbe mit beträchtlichem Umsatzvolumen betrieben, welches einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert habe. Die Marke hätte daher zum damaligen Zeitpunkt bereits für die OHG der Gesellschafter R. und S. eingetragen werden müssen. Die Gesellschafter seien sich auch darüber einig gewesen, dass die Marke sodann in das Vermögen der neu gegründeten GmbH & Co. KG durch Umwandlung der Gesellschaft übergehen sollte. Sofern nicht bereits ein gesetzlicher Markenübergang nach § 27 Abs. 2 MarkenG eingetreten sei, erfolgte jedenfalls eine stillschweigend konkludente Übertragung der formellen Markeninhaberschaft auf die M. GmbH & Co. KG.

Da der Antragsteller zwischenzeitlich im Streit aus der M. GmbH & Co. KG ausgeschieden sei, werde keine Möglichkeit sehen, eine Zustimmungserklärung zum Rechtsübergang zu erhalten.

Die Markenabteilung schrieb daraufhin mit Verfügung vom 22.2.2005 die Marke auf die Antragsgegnerin um. Eine vorherige Anhörung des Antragstellers ist nicht erfolgt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Eintragung der Antragsgegnerin sei offensichtlich unrichtig, da rechtsgrundlos und ohne vorherige Anhörung des Antragstellers verfügt. Der Umschreibung habe bereits keine rechtsgeschäftliche Übertragung der Marke zugrunde gelegen. Bisherige und auch derzeitige Inhaber der Marke seien die Herren Peter S. und Claus R. als gemeinschaftliche Markeninhaber. Die Marke habe sich im Gemeinschaftseigentum befunden und konnte daher nur von beiden Inhabern gemeinsam übertragen werden. Eine Übertragung der streitgegenständlichen Marke sei jedoch vom Antragsteller als Mitinhaber zu keinem Zeitpunkt vorgenommen worden. Auch habe dieser zu keinem Zeitpunkt der Eintragung der Rechtsnachfolge zugestimmt.

### MarkenG § 27 Abs. 2, § 28 – Rückgängigmachung der Umschreibung

1. Für die Abänderung einer Registereintragung kann auf allgemeine Vorschriften und Grundsätze über die Abänderung behördlicher Verfügungen zurückgegriffen werden.
2. Die Versagung des rechtlichen Gehörs beim Erlass eines Verwaltungsaktes gibt ausreichend Grund für seine Rücknahme. Die Entscheidung über einen solchen Antrag

Er beantragt daher, die Umschreibung vom 22.2.2005 wird rückgängig gemacht.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß, der Rückumschreibungsantrag wird zurückgewiesen.

Sie ist der Auffassung, einer Zustimmung durch den Antragsteller habe es nicht bedurft, da dieser zu keinem Zeitpunkt Inhaber der Marke gewesen sei. Das Register sei insoweit unrichtig gewesen. Überdies gelte die Antragsgegnerin bereits über § 27 Abs. 2 MarkenG als Markeninhaberin. Der Antragsteller habe in seiner Eingabe den Sachvortrag der Antragsgegnerin nicht bestritten, so dass dieser als zugestanden gelte. Auf die Rüge des mangelnden rechtlichen Gehörs komme es nicht mehr an. Die Möglichkeit eines „Antrages auf Rückgängigmachung einer Umschreibung“ sei weder im Markengesetz, in der Markenverordnung noch in der DPMaV vorgesehen.

Vorsorglich, für den Fall, dass dem vorliegenden Antrag des Antragstellers auf Rückumschreibung stattgegeben werde, beantragt die Antragsgegnerin schon jetzt die weitere Rückumschreibung auf sich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den weiteren Inhalt der Amtsakte Bezug genommen.

II. Der Antrag hat Erfolg. Die Umschreibung ist rückgängig zu machen.

Zwar enthalten weder das Markengesetz noch die Markenverordnung eine ausdrückliche Regelung, ob und – falls ja – unter welchen Voraussetzungen eine Umschreibung rückgängig gemacht werden kann. Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 45 Abs. 1 MarkenG lassen sich lediglich offensichtliche Unrichtigkeiten korrigieren. In Betracht kommen insoweit allerdings nur Fehler, die nicht dem Willen des Handelnden entsprochen haben, d.h. Fehler in der Willensäußerung, nicht solche in der Willensbildung. Vorliegend entsprach die Umschreibung ersichtlich dem Willen der Sachbearbeiterin der Markenabteilung, welche die Umschreibung verfügt und vollzogen hat, so dass eine Rückumschreibung nach den Vorschriften über die Berichtigung ausgeschlossen ist.

Für die Abänderung einer Registereintragung kann jedoch auf allgemeine Vorschriften und Grundsätze über die Abänderung behördlicher Verfügungen zurückgegriffen werden. Die Umschreibung einer Marke im Register hat zwar keinen Einfluss auf die materielle Rechtslage, verschafft dem Rechtsnachfolger aber eine formale Rechtsposition, da er – solange das Gegenteil nicht feststeht – als vermuteter Inhaber dieser Marke (§ 28 Abs. 1 MarkenG) Rechte aus ihr herleiten und auch gerichtlich durchsetzen kann. Diese einmal erlangte günstige Rechtsposition kann ihm nicht ohne weiteres rückwirkend (*ex tunc*) entzogen werden, zumal mit der Veröffentlichung der Umschreibung außerdem auch ein Rechtsschein für die Öffentlichkeit gesetzt worden ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH GRUR 1969, 43 – Marpin), sind deshalb hohe Anforderungen an die Voraussetzungen der Rückgängigmachung einer Umschreibung zu stellen. Sie ist weder wegen des bloßen Wandels der Rechtsauffassung noch allein wegen der inhaltlichen Unrichtigkeit der Umschreibung möglich. Wenn jedoch Gründe vorliegen, die – in vergleichbaren Fällen – das Wiederaufnahmeverfahren einer gerichtlichen Entscheidung rechtfertigen würden, kann eine Umschreibung erfolgen.

Ebenso gibt die Versagung des rechtlichen Gehörs beim Erlass des Verwaltungsaktes ausreichend Grund für seine Rücknahme, sofern der zu Unrecht nicht Gehörte dies beantragt. Die Entscheidung über einen solchen Antrag ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen, insbesondere unter Abwägung des Vertrauens des durch die Umschreibung Begünstigten und des gesetzten allgemeinen Rechtsscheins einerseits und der Schwere des Verstoßes, der Art des Verfahrens, des Zeitablaufs und dergleichen andererseits. Diese Erwägungen gelten nach Auffassung des Bundespatentgerichts auch nach Inkrafttreten des Markengesetzes fort (vgl. BPatG BIPMZ 2003, 158, BPatGE 46, 92 – Johnsen).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze muss die Umschreibung vom 22.2.2005 rückgängig gemacht werden. Der Antragsteller ist als bislang eingetragener Mitinhaber vor Erlass der

Umschreibungsverfügung nicht zum Umschreibungsantrag gehört worden. Dies stellt einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar (vgl. BPatG PAVIS PROMA, Kliems, 33 W (pat) 080/99 – Mapa). Die Umschreibung beruht auf diesem Verfahrensfehler.

Für die Markenabteilung sind auch keinerlei Umstände ersichtlich, nach denen eine Anhörung ausnahmsweise entbehrlich erschiene.

Dem Vortrag der Antragsgegnerin ist weder zweifelsfrei zu entnehmen, dass eine nachträgliche (ausdrückliche oder konkludente) Übertragung des Markenrechts von den ursprünglichen Inhabern (Inhabergemeinschaft Peter S. und Claus R.) auf die M. GmbH & Co. KG erfolgt ist, noch dass abweichend von der Registereintragung (Inhabergemeinschaft Peter S. und Claus R.) eine ursprüngliche Rechtsinhaberschaft der Vorgängergesellschaft (GbR oder OHG) bestanden haben könnte, welche im Wege der Umwandlung über § 27 Abs. 2 MarkenG auf die M. GmbH & Co. KG übergegangen ist.

Aus den in der Akte befindlichen Unterlagen (Eingabe der Anmelder Peter S. und Claus R. vom 16.12.1997) geht hervor, dass die beiden natürlichen Personen Peter S. und Claus R. Anmelder einer Marke sein wollten und hierdurch Mitarbeiter des sich später daraus ergebenden Markenrechts geworden sind. Selbst wenn der Vortrag der Antragsgegnerin, es habe sich um Anmelde- oder Eintragungszeitpunkt bei der S. und R. GbR um eine OHG gehandelt, als zutreffend zugrunde gelegt wird, führt dies zu keinem abweichenden Ergebnis, da zu keinem Zeitpunkt eine Markeneintragung oder Umschreibung auf die OHG erfolgt ist. Die OHG war niemals Anmelderin oder eingetragene Inhaberin der streitgegenständlichen Marke. Im Register eingetragene Inhaber waren also bis zur erfolgten Umschreibung am 22.2.2005 die Herren S. und R. in Form einer Inhabergemeinschaft.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Umschreibung der Marke auf einen neuen Inhaber ohne Anhörung erfolgen kann, sind in § 27 Abs. 3 MarkenG, § 28 Abs. 1, 3 DPMaV geregelt. Danach erfolgt die Umschreibung auf Antrag eines Beteiligten, wenn der Rechtsübergang nachgewiesen ist. Hierfür ausreichend, aber auch notwendig sind Unterlagen, „aus denen sich die Rechtsnachfolge ergibt, wie zum Beispiel eine Erklärung des eingetragenen Inhabers, dass er der Eintragung der Rechtsnachfolge zustimmt (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 a DPMaV) oder ein Übertragungsvertrag bzw. eine Erklärung über die Übertragung, wenn die entsprechenden Unterlagen vom eingetragenen Inhaber und vom Rechtsnachfolger unterschrieben sind“ (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 b DPMaV). Solche Erklärungen bzw. Unterlagen wurden jedoch von der Antragsgegnerin nicht eingereicht.

Die eingereichte alleinige Zustimmung zur Eintragung der Rechtsnachfolge durch den eingetragenen Mitinhaber Herrn Claus R. reichte nicht aus, da dieser nach der am 29.9.1998 erfolgten Eintragung im Register nur Mitinhaber der Marke war (§ 28 Abs. 1 MarkenG) und somit auf eine Zustimmung zum Rechtsübergang durch den ebenfalls eingetragenen Mitinhaber Herrn Peter S. nicht verzichtet werden konnte (§ 28 Abs. 1 MarkenG i.V.m. § 28 Abs. 3 Nr. 2 a DPMaV).

Für eine stillschweigende und konkludente Übertragung der Markeninhaberschaft liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor. Die vorgetragene tatsächliche Nutzung der Marke durch die Vertriebsbüro für Elektrolicht und Zelttechnik Peter S. und Claus R. GbR bzw. die M. GmbH & Co. KG reicht hierfür allein nicht aus.

Auch der Nachweis des Rechtsübergangs nach § 27 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 7 DPMaV konnte nicht erbracht werden.

Insoweit bestehen bereits Zweifel, ob die Marke tatsächlich zum Geschäftsbetrieb oder aber zum Privatvermögen der Gesellschafter gehören sollte. Denn bis zum Ausscheiden des Gesellschafters Peter S. aus der M. GmbH & Co. KG wurden von beiden Inhabern keinerlei ersichtliche Schritte unternommen, die Marke aus der Inhaberschaft der beiden natürlichen Personen in die Inhaberschaft der jeweiligen Personengesellschaft (OHG, KG) ihrer Unternehmung zu übertragen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den eingereichten Unterlagen, wie z.B. dem Bilanzbericht zum 31.12.1998 und der Seite 1 des Geschäfts-

vertrages der M. GmbH & Co. KG, die jeweils keinerlei Angaben zum Verbleib bzw. zur Nutzung der Markenrechte enthalten.

Wenn demnach bereits nicht klar ist, ob die Marke dem Vermögen der Vorgängergesellschaft oder aber dem Privatvermögen der beiden Gesellschafter zugerechnet werden sollte, konnten die Ausführungen der Antragsgegnerin nicht ohne weiteres als Nachweis des Rechtsüberganges im Umschreibungsverfahren herangezogen werden, sondern mussten Zweifel aufkommen, die ohne vorherige Anhörung des Antragstellers nicht ausgeräumt werden konnten.

Überdies gilt in Verfahren vor dem DPMA der Untersuchungsgrundsatz. Dies ist in § 59 Abs. 1 MarkenG ausdrücklich gesetzlich geregelt, so dass es entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht darauf ankommt, dass der Antragsteller den Sachvortrag der Antragsgegnerin in den Eingaben vom 8.10.2004 und 10.2.2005 nicht substantiiert bestritten hat. Das DPMA hat den Sachverhalt vielmehr von Amts wegen zu erforschen und ist dabei weder an das tatsächliche noch das rechtliche Vorbringen der Beteiligten gebunden (vgl. Ströbele/Hacker, Markengesetz, 7. Aufl. 2003, § 59 Rdn. 2).

Der für die Umschreibung erforderliche Nachweis des Rechtsüberganges auf die Antragsgegnerin war somit nicht erbracht. Vielmehr sind nach dem Vortrag der Antragsgegnerin noch Zweifel hinsichtlich eines wirksamen Rechtsübergangs an der Marke auf die Antragsgegnerin geblieben. Die Markenabteilung hätte den Antragsteller als eingetragenen Mitinhaber am Umschreibungsverfahren beteiligen und anhören müssen (§ 59 Abs. 2 MarkenG) und die Umschreibung nicht vornehmen dürfen.

Nach alledem war die Rückgängigmachung der Umschreibung anzuordnen.

Abschließend ist zur Klarstellung noch auf Folgendes hinzuweisen: Die vorliegende Entscheidung trifft keine Aussage darüber, wer aktuell materiellrechtlich Inhaber der streitgegenständlichen Marke ist. Die Antragsgegnerin kann – wie vorliegend mit Schriftsatz vom 13.4.2005 bereits erfolgt – jederzeit erneut einen Umschreibungsantrag stellen. Dieser hat Erfolg, wenn sie nunmehr den behaupteten Rechtsübergang nachweisen kann. Eine Entscheidung hierüber bleibt jedoch einem gesonderten Verfahren vorbehalten. Das (Rück-)Umschreibungsverfahren vor der Markenabteilung bietet keinen Raum für aufwändige Beweiserhebungen zur Feststellung der wahren materiellen Inhaberschaft an einer Marke. Ist diese – wie hier – streitig und nicht ohne weiteres feststellbar, muss eine Klärung außeramtlich, notfalls im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens herbeigeführt werden.

III. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage besteht kein Anlass, aus Gründen der Billigkeit einem der Verfahrensbeteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§ 63 Abs. 1 Satz 1 MarkenG).

Auf die im Übersendungsschreiben enthaltene Rechtsmittelbelehrung wird Bezug genommen.

Markenabteilung 3.1

L., Regierungsrat z.A. (Bearbeitung gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 MarkenG dem Vorsitzenden übertragen).

#### Anmerkung:

*Diesem Beschluss ging eine Verfügung der Markenabteilung des DPMA voraus, mit der die Marke auf die M. GmbH & Co. KG umgeschrieben wurde, ohne dass vorher eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Marke erfolgt war.*

*Die Marke war im Jahr 1997 von R. und S. als natürliche Personen gemeinschaftlich angemeldet und im September 1998 eingetragen worden. R. und S. gründeten später die M. GmbH & Co. KG unter Verwendung des Markennwortes als Teil der Firmenbezeichnung. Die registrierte Marke wurde jedoch von den gemeinschaftlichen Inhabern R. und S. nicht auf die M. GmbH übertragen.*

*Im Jahr 2004 schied S. dann als Gesellschafter und Geschäftsführer aus der M. GmbH & Co. KG aus. Die M. GmbH & Co. KG stellte danach beim DPMA den Antrag, die Marke auf sie umzu-*

*schreiben, mit der Argumentation, dass es keiner rechtsgeschäftlichen Übertragung bedürfte, weil sich die Marke schon immer im Vermögen der M. GmbH & Co. KG bzw. einer vorherigen Gesellschaft befunden habe.*

*Auf der Grundlage der Argumentation der antragstellenden Partei verfügte das DPMA sodann die Umschreibung, ohne den Mitinhaber S. dazu zu hören. S. erfuhr vom Umschreibeantrag und der erfolgten Umschreibung erst mit der auch an ihn gerichteten Mitteilung des DPMA über die erfolgte Umschreibung. S. hat darauf dem DPMA unverzüglich mitgeteilt, dass diese Umschreibung ohne sein Wissen und Wollen erfolgt sei. Der vorliegende Beschluss erging auf der Grundlage dieser Eingabe des S., ohne dass über eine zusätzlich von S. innerhalb der gesetzlichen Frist eingereichte Erinnerung gegen die Verfügung entschieden werden musste.*

*Das DPMA hat seine Entscheidung auf allgemeine Vorschriften und Grundsätze über die Abänderung behördlicher Verfügungen gestützt und somit die eigene fehlerhafte Umschreibungsverfügung aufgehoben. Es hat sich dabei auf die BGH-Entscheidung „Marpin“ aus dem Jahr 1969 gestützt und unter Berufung auf die BPatG-Entscheidung „Mapa“ und „Johnsen“ die Fortgeltung der Erwägungen aus der zum alten Warenzeichengesetz ergangenen Marpin-Entscheidung anerkannt. Der BGH hatte seinerzeit ausgeführt:*

*„auch begünstigende Verwaltungsakte können aber unter den Voraussetzungen zurückgenommen werden, unter denen sogar die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt werden kann. Darüber hinaus ist auch die Versagung des erforderlichen rechtlichen Gehörs bei Verwaltungsakten ein Grund zur Rückgängigmachung auf Antrag des zu Unrecht nicht Gehörten“.*

*Nachdem hier ein Fall der Versagung des rechtlichen Gehörs vorlag, ist die Frage, ob das DPMA entgegen der Regelung in § 28 der DPMAV eine Marke ohne einen vorausgegangenen Rechtsübergang umschreiben darf, nicht entschieden worden. Im Beschluss wird diese Frage aber insofern beantwortet, als ein Umschreibungsverfahren vor der Markenabteilung keinen Raum für aufwändige Beweiserhebungen zur Feststellung der wahren materiellen Inhaberschaft an einer Marke bietet.*

*Streitfragen über die Rechtsinhaberschaft von gewerblichen Schutzrechten können nicht vor dem Patent- und Markenamt geklärt werden, da es sich bei diesen Fragen nicht um Auseinandersetzungen betreffend die Eintragung oder den Bestand von gewerblichen Schutzrechten, sondern um zivilrechtliche Auseinandersetzungen handelt. Andere Streitigkeiten um die Rechtsinhaberschaft an einem gewerblichen Schutzrecht hat der deutsche Gesetzgeber der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. So ist z.B. die wesensverwandte Vindikationsklage im Patentrecht nach § 8 PatG gemäß § 143 PatG der Zuständigkeit der Landgerichte zugewiesen. Analoge Regelungen finden sich in den §§ 9 und 52 GeschmMG und in den §§ 9 und 38 SortenschG. Auch das Markengesetz sieht für die Durchsetzung von Ansprüchen auf eine vom Agenten oder Vertreter angemeldete Marke in den §§ 7 und 140 MarkenG die Zuständigkeit der Landgerichte vor.*

*Eine besondere Brisanz erhielt die rechtsfehlerhafte Umschreibungsverfügung des DPMA noch dadurch, dass das LG München I im Verfahren einer von der M. GmbH & Co. KG unmittelbar nach erfolgter Umschreibung eingeleiteten Markenverletzungsklage (33 O 5312/05) trotz des Einwandes der rechtsfehlerhaft erfolgten Umschreibung eine einstweilige Verfügung erlassen hat. In der Urteilsbegründung führte die Kammer des LG dazu aus:*

*„ursprüngliche gemeinschaftliche Inhaber der oben beschriebenen deutschen Wortmarke waren die Herren R. und S. und zwar bis zur förmlichen Umschreibung der Marke seitens des Deutschen Patent- und Markenamts vom 22.2.2005 auf Grund eines entsprechenden Umschreibungsantrags der Antragstellerin zu 1) vom 08.10.2004.“*

*Die Kammer hat hier also den Verwaltungsakt der Umschreibung im Markenregister mit der rechtsgeschäftlichen Übertragung gleichgesetzt, die jedoch Voraussetzung für eine Umschreibung ist. Sie ließ dabei außer acht, dass die Inhaberangabe im*

*Markenregister gemäß § 28 Abs. 1 MarkenG lediglich eine widerlegbare Vermutung darstellt. Hier stellt sich die Frage, ob die Gerichte bei der Anwendung der Vorschrift des § 940 ZPO immer die gebotene Sorgfalt bei der Abwägung der Parteiinteressen walten lassen – doch dies ist ein anderes Thema.*

*Patentanwalt Dr. Wolfram Schlimme\*, Ottobrunn*

Ihre<sup>®</sup>  
Ideen  
gestalten wir zu  
Recht

WS<sup>PATENT</sup> ■

---

Patentanwaltskanzlei Dr.-Ing. Wolfram Schlimme, LL.M.  
Haidgraben 2 · D - 85521 Ottobrunn · [www.wspatent.de](http://www.wspatent.de)  
Tel: 089 - 60 80 77 2-0 · Fax: 089 - 60 80 77 2-27 · E-Mail: [info@wspatent.de](mailto:info@wspatent.de)

\* Der Autor der Anmerkung war am Verfahren beteiligt.